

## **Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg vom 06. Juni 2011**

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Januar 1998 zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

und im Hinblick darauf,

- dass verantwortungsvolle Forschung grundlegende Voraussetzung für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Wissenschaft ist,
- dass neben die persönliche Verantwortung eines jeden Wissenschaftlers<sup>1</sup> gem. § 35 HHG die ethische Verpflichtung der „scientific community“ als Ganzes tritt, über die Einhaltung der Grundsätze zu wachen, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis unabdingbar sind,
- dass der Universität auch im Rahmen der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 HHG als Stätte der Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung institutionelle Verantwortung zukommt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen,

beschließt der Senat der Philipps-Universität Marburg am 06. Juni 2011 folgende Neufassung der

### **Grundsätze und Verfahrensregeln :**

#### **I. Allgemeine Grundsätze**

Wissenschaft als systematischer und methodischer Prozess des Erforschens und Erklärens von Natur und Kultur setzt wegen der möglichen Konsequenzen für den Menschen und seine natürlichen, technischen und sozialen Lebensgrundlagen Verantwortung und Verlässlichkeit aller an der Forschung Beteiligten voraus.

Eine gute wissenschaftliche Praxis schließt ein:  
die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methode (z.B. Versuchsaufbau, Beobachtungstechnik);  
die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten Daten;  
eine nachprüfbar Darstellung der Forschungsergebnisse;  
Aufweis aller einschlägigen verwendeten Informationsquellen;  
die angemessene Nennung aller am Forschungsprozess beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

---

<sup>1</sup> Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## II. Wissenschaftlicher Nachwuchs

Wissenschaft und ihr Fortschritt leben und hängen ab von der ständigen Erneuerung durch die nachwachsenden Generationen. Die Bemühungen um die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis müssen deshalb schon während des Studiums einsetzen, indem die Studierenden mit den ethischen Grundsätzen der Wissenschaft und Forschung vertraut gemacht werden. Die Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg sind verpflichtet, die Studierenden möglichst frühzeitig mit den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen. Sie haben die Aufgabe, auf Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft hinzuwirken und Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu vermitteln.

Dies gilt besonders für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Promotions-, Postdoc- und Habilitationsstadium. Der wissenschaftliche Nachwuchs hat Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Unterstützung und Beratung durch Betreuende oder Arbeitsgruppenleiter, die verantwortlich und kollegial erfolgen muss. Dies schließt die Verantwortung für eine angemessene Organisation ein, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen und angemessen wahrgenommen werden. Durch lebendige Kommunikation muss ebenso sichergestellt werden, dass jüngere Mitglieder von Arbeitsgruppen trotz eines gesunden Wettbewerbs nicht infolge Überforderung zu unredlichen Methoden verleitet werden, wie ein Missbrauch des Erfahrungsvorsprungs älterer Wissenschaftler ausgeschlossen sein muss. Der jeweilige Anteil der am Gesamtvorhaben Beteiligten muss klar definiert und unterscheidbar sein.

## III. Leistungsbewertung

Bei der Bewertung von wissenschaftlicher Leistung in Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, bei Einstellungen und Berufungen ist der Originalität und Qualität stets Vorrang vor der Quantität einzuräumen. Auch wenn im Einzelfall bei der Bewertung von Publikationen der „Citation Index“ als Indiz für die Qualität der Veröffentlichung herangezogen werden kann, so kann dies eine inhaltliche Bewertung der Publikation nicht ersetzen. Hierbei ist die Originalität der Fragestellung und der Lösung ebenso zu berücksichtigen wie der Erkenntnisgewinn für die Wissenschaft und der Anteil des jeweiligen Forschenden daran. Dies gilt insbesondere auch für Habilitationsverfahren. Allein eine geringere Zahl von Publikationen von Bewerbern in Berufungs- und anderen Stellenbesetzungsverfahren kann ohne Qualitätsbewertung keinen Nachteil gegenüber anderen Bewerbern begründen.

Diese Grundsätze sollen vorrangig auch für den Fall einer leistungs- und belastungsorientierten Mittelzuweisung in der Forschung gelten.

## IV. Datenhaltung

Als wesentlicher Teil der Qualitätssicherung müssen wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen, die Grundlage einer Publikation sind, vollständig protokolliert und auf alterungsbeständigen und gesicherten Trägern in dem Fachgebiet/ in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, bzw. in einer etwaigen Nachfolgegruppe für mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Auch in Forschungsgebieten, für die keine besonderen Rechtsnormen ein Verfahren der Datensicherung vorschreiben, sind Originaldaten über die einzelnen Ar-

beitsschritte und Ergebnisse z.B. auf Diskette oder CD-Rom zu dokumentieren und 10 Jahre aufzubewahren. Bei Vorhaben, die eine statistische Auswertung von Forschungsergebnissen oder die Auswertung von Spektren einschließen, ist schon vor Untersuchungsbeginn ggf. Beratung über die Vorgehensweise und das geeignete Verfahren einzuholen.

Das Abhandenkommen von Originaldaten aus einem Labor verstößt gegen die Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt prima facie einen Verdacht unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

## V. Autorschaft

Als Mitautor einer Forschungsarbeit oder einer wissenschaftlichen Publikation kann genannt werden, wer wesentlich

- zur Fragestellung,
- zum Forschungsplan,
- zur Durchführung der Forschungsarbeiten,
- zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse oder
- zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat.

Der Mitautor muss der Veröffentlichung zugestimmt haben und sie verantwortlich mittragen.

Eine bloße Beteiligung an der Datensammlung und –zusammenstellung, die Bereitstellung oder Einwerbung von Finanzmitteln, der Beitrag wichtiger Untersuchungsmaterialien, die Unterweisung von Mitautoren in bestimmten Methoden, die Leitung der Abteilung, in der die Forschungsarbeit durchgeführt wurde oder das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts begründet keine Mitautorschaft. Derartige Beteiligungsformen können in einer Fußnote Erwähnung finden.

Eine sog. „Ehrenautorschaft“ ist mit den Grundsätzen einer guten wissenschaftlichen Praxis nicht vereinbar.

## VI. Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

### (a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten
- das Verfälschen von Daten, z. B.
  - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
  - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,

- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)

(b) Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

(c) Inanspruchnahme der Mit-Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

(d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

(e) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Soweit Fachvereinigungen darüber hinaus besondere fachorientierte Ethikregeln formuliert haben, kann auch daran angeknüpft werden.

(2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## VII. Ombudsman

(1) Auf Vorschlag der Leitung der Hochschule bestellt der Senat einen erfahrenen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin der Philipps-Universität Marburg als Ansprechpartner für Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsman).

Für den Ombudsman wird ein Stellvertreter bestellt, der für den Fall seiner Befangenheit oder der Verhinderung tätig wird. Der Ombudsman und sein Stellvertreter werden jeweils für drei Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(2) Zu Ombudsleuten sollen nur Persönlichkeiten bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln gezwungen sind, beispielsweise als Vizepräsident oder Dekan oder als Dienstvorgesetzter. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, den – im Vorlesungsverzeichnis genannten - Ombudsman innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

(3) Der Ombudsman berät als Vertrauensperson diejenigen, die sich von wissenschaftlichem Fehlverhalten betroffen sehen oder die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren wollen. Er greift auch von sich aus einschlägige Hinweise auf Fehlverhalten auf, von denen er (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Er prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Im Einvernehmen mit dem Informanten kann er den Vorwürfen nachgehen und ggf. klärende Gespräche mit der beschuldigten Seite führen

(4) Der Ombudsman ist zur Wahrung absoluter Vertraulichkeit verpflichtet.

#### VIII. Untersuchungskommission

(1) Zur Unterstützung des Ombudsmans bestellt die Leitung der Hochschule eine – im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesene – ständige Kommission zur Untersuchung von Angelegenheiten wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Untersuchungskommission). *Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe und zwei wissenschaftliche Mitglieder..* Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben. *Der Ombudsmann bzw. sein/e Stellvertreter/in ist berechtigt, an den Sitzungen der Untersuchungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Kommission wählt in ihren ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder eine/n Vorsitzende/n.* Die Mitglieder der Untersuchungskommission werden für jeweils drei Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(2) Bei ihrem ersten Zusammentreten wählt die Untersuchungskommission einen Vorsitzenden für die restliche Amtszeit der Kommissionsmitglieder.

(3) Die Kommissionsmitglieder sind zur Wahrung absoluter Vertraulichkeit verpflichtet.

#### IX. Verfahren

Ombudsman und Untersuchungskommission werden im Auftrag der Hochschulleitung tätig. Sie legen ihrer Arbeit die nachfolgenden Verfahrensregeln zugrunde.

##### 1. Anrufung des Ombudsmans

(a) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich der Ombudsman informiert, ggf. auch ein Mitglied der Untersuchungskommission, das seinerseits den Ombudsman einschaltet. Die Information soll schriftlich erfolgen, bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.

- (b) Ergibt die Prüfung der vorgetragenen Verdachtsmomente durch den Ombudsman einen begründeten Anfangsverdacht auf Fehlverhalten und ist eine Rückkehr zu guter wissenschaftlicher Praxis durch eigene Maßnahmen des Ombudsmans nicht zu erreichen, so übermittelt er die Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen der von der Hochschulleitung bestellten Untersuchungskommission.

## 2. Vorprüfung durch die Untersuchungskommission

- (a) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Untersuchungskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.
- (b) Bei weiterem Klärungsbedarf holt die Untersuchungskommission zusätzliche Informationen oder Stellungnahmen ein.
- (c) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen und eventueller zusätzlicher Informationen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission unverzüglich die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgt.
- (d) Wenn der Informierende mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Untersuchungskommission geltend machen. Die Untersuchungskommission überprüft ihre Entscheidung nach durchgeführter mündlicher Anhörung des Informierenden noch einmal.

## 3. Förmliche Untersuchung

- (a) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Untersuchungskommission mitgeteilt.
- (b) Die Untersuchungskommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (c) Die Untersuchungskommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. In diesem Zusammenhang sind auch die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens von Bedeutung. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist

auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er mit Zustimmung der Untersuchungskommission eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

- (d) Den Namen des Informierenden offen zu legen kann abhängig von der Art der Beschuldigung erforderlich werden oder wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Die Untersuchungskommission soll hierzu das Einverständnis des Informierenden einholen.
- (e) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur weiteren Veranlassung vor. Wenn nach Auffassung der Kommission nichts weiter veranlasst ist, teilt sie auch dies der Hochschulleitung mit.
- (f) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (g) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission ist nicht gegeben.
- (h) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert der Vorsitzende alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Er berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (i) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass der Vorsitzende ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

#### 4. Weiteres Verfahren

- (a) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis und Standards der Hochschule sowie der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (b) In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

- (c) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt ordnungsrechtliche, arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen<sup>2</sup> mit den entsprechenden Verfahren ein.

## X. Veröffentlichung und Inkrafttreten

Vorstehende Grundsätze und Verfahrensregeln treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 06.06.2011

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause  
- Präsidentin -

---

<sup>2</sup> Ordnungsrechtliche Maßnahmen wären z. B.

- Missbilligung
- Aussetzung von Promotions- oder Habilitationsverfahren
- Beseitigung von Schäden (Errata etc.)
- Wiederherstellung guter wissenschaftlicher Praxis etc.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen wären z. B.

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtskündigung)
- ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung
- Entfernung aus dem Dienst.

Zivilrechtliche Konsequenzen wären z. B.

- Erteilung eines Hausverbots
- Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o. ä.)
- Schadensersatzansprüche.

Strafrechtliche Konsequenzen wären zu ziehen z. B. bei:

- Urheberrechtsverletzung
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung)
- Vermögensdelikten (einschließlich Betrug und Untreue)
- Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs
- Straftaten gegen das Leben und Körperverletzung